

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 12.8.2026

**Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur Änderung des
Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit
besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und
Laufbahnberatung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitsintegration Schweiz (AIS) dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zu äussern. Nachfolgend nimmt AIS zu den aus Sicht der sozialen und beruflichen Integration besonders relevanten Punkten Stellung.

AIS unterstützt die vorgeschlagene Änderung von Art. 57 AIG. Die für den Erstkontakt zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sollen verpflichtet werden, bei Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist sind, einen möglichen Bedarf an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) zu prüfen. Personen mit entsprechendem Beratungsbedarf sollen der zuständigen kantonalen BSLB gemeldet werden.

Diese Regelung kann dazu beitragen, berufliche Kompetenzen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und besser für den schweizerischen Arbeitsmarkt zu nutzen. Eine systematische Abklärung und Weiterleitung an die zuständigen Beratungsstellen schafft wichtige Voraussetzungen für eine gezielte, wirksame und nachhaltige Erwerbsintegration.

AIS begrüsst insbesondere, dass bereits beim Erstkontakt nach schweizweit einheitlichen Vorgaben Angaben zum schulischen und beruflichen Hintergrund erhoben werden sollen. Eine frühzeitige und strukturierte Datenerhebung bildet eine wesentliche Grundlage, um den individuellen Beratungsbedarf fundiert einzuschätzen und geeignete Bildungs- oder Berufswege aufzuzeigen.

Die erhobenen Informationen können zugleich zur Steuerung und Weiterentwicklung der Integrationsförderung beitragen. Eine verlässliche Datengrundlage ermöglicht es, Integrationsbedarfe und längerfristige Entwicklungen systematisch zu beobachten sowie bestehende Massnahmen gezielt anzupassen.

Eine zentrale Aufgabe übernehmen dabei die kantonalen und kommunalen Behörden, die auf der Grundlage der erhobenen Informationen entscheiden, welche Personen der BSLB gemeldet werden. AIS unterstützt deshalb die Absicht, die Kriterien für diese Triage auf Verordnungsstufe gemeinsam mit den Kantonen und den Sozialpartnern zu konkretisieren. Objektive und verbindliche Vorgaben sind notwendig, um eine möglichst einheitliche Umsetzung und einen vergleichbaren Zugang zur Beratung im Asyl- und Ausländerbereich sicherzustellen.

Bei der Ausgestaltung der Triagekriterien ist den unterschiedlichen Lebenssituationen der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Insbesondere Frauen aus dem Asylbereich sind beim Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit häufig mit zusätzlichen strukturellen Hindernissen konfrontiert, beispielsweise aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Solche geschlechtsspezifischen Rahmenbedingungen sollten bei der Bedarfsermittlung angemessen berücksichtigt werden.

AIS begrüsst zudem die vorgesehene Verpflichtung der BSLB, gemeldete Personen mit Beratungsbedarf zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Im Zentrum eines solchen Gesprächs sollten die individuellen Ziele, Kompetenzen, Potenziale und Lebensumstände stehen. Nur auf dieser Grundlage können bedarfsgerechte Förderangebote, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie realistische berufliche Perspektiven entwickelt werden.

Aus Sicht von AIS sollte die Abklärung bei nachgezogenen Familienangehörigen von Personen aus dem Asylbereich jedoch nicht ausschliesslich auf die berufliche Integration ausgerichtet sein. Bei einem Teil der Betroffenen bestehen zunächst zusätzliche Unterstützungsbedürfnisse, die vor einem erfolgreichen Einstieg in Ausbildung oder Erwerbsarbeit berücksichtigt werden müssen.

Dies betrifft beispielsweise Personen mit geringer Schulbildung, Eltern mit kleinen Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Sie benötigen unter Umständen Unterstützung beim Erwerb einer Landessprache, beim Zugang zu Kinderbetreuung oder bei der gesundheitlichen und sozialen Stabilisierung. Solche Bedürfnisse können durch eine langjährige Familientrennung sowie belastende Lebensumstände im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat zusätzlich verstärkt werden.

Angehörige aus dem Familiennachzug von Personen aus dem Asylbereich werden heute nicht in allen Kantonen und Gemeinden systematisch erreicht. Dadurch besteht das Risiko, dass Personen mit Unterstützungsbedarf keinen oder erst verspätet Zugang zu geeigneten Angeboten erhalten. Eine bedarfsorientierte Meldepflicht an die jeweils zuständigen Fachstellen könnte diese Lücke schliessen, eine einheitlichere Beratungspraxis fördern und eine frühzeitige Integrationsunterstützung ermöglichen.

Integration umfasst neben der wirtschaftlichen auch die soziale und gesellschaftliche Teilhabe. AIS regt deshalb an, zu prüfen, ob die Meldepflicht bei entsprechend festgestelltem Bedarf auch auf zuständige Stellen und Angebote ausserhalb der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ausgeweitet werden sollte.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sepala Megert', written in a cursive style.

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz